

In die Zeit von Bucers Ulmer Wirksamkeit gehört die nachschriftlich überlieferte Augsburgische Versöhnungspredigt vom 17. Juni 1531, mit der Bucer zwischen den innerprotestantischen Gegensätzen dieser Reichsstadt ausgleichen wollte.

Gewisse Meinungsverschiedenheiten unter den Bearbeitern werden bei der „Entschuldigung der Diener am Evangelio... zu Frankfurt am Meyn“, vom 1. März 1533 gegen einen kritischen Sendbrief Luthers spürbar. Der Bearbeiter Stupperich hält mit W. Köhler (Zwingli und Luther II 301 f.) die von den Frankfurter Predigern unterzeichnete Entschuldigung für eine Schrift Bucers. In diesen Zusammenhang gehören nun aber zwei weitere, von P. Fabisch edierte Stücke: „Ein Bericht was zu Frankfurt am Main gelehret“ und der Brief an die Fratres Francofordienses vom 22. Februar 1533 (S. 464–514). Fabisch bezweifelt, daß die „Entschuldigung“ eine originale Bucerschrift ist. Sie könnte auch in Frankfurt aufgrund des Berichts und des Briefs Bucers abgefaßt worden sein. Köhler (S. 300) kannte nur den Brief (übrigens undatiert) nach einer von Fabisch nicht aufgeführten Fassung aus der Simler'schen Sammlung, nicht aber den Bericht. Aus inhaltlichen und chronologischen Gründen (in einer Woche eine zweite und eine dritte Schrift Bucers zum Thema?) neige ich auch dazu, die Entschuldigung Bucer abzusprechen. Der Zusammenhang sollte nochmals genau analysiert werden. S. 313, 38 „unn“ zu tilgen? S. 513, 8 muß es „vos“ heißen.

Martin Greschat hat Bucers Anteil am Marburger Religionsgespräch 1529 (nicht „Marburger Religionsgespräche“ wie in den Kopftiteln!) zuverlässig dokumentiert. Leider hat er den lateinischen Bericht von Brenz an Schradin dabei nicht berücksichtigt (Brenz, Frühschriften 2, 415 ff.). In dem deutschen Bericht von Brenz lese ich an drei Stellen anders als Greschat, vor allem am Schluß: D. Jo. Brentz mihi concepit etc.

Ausgesprochen interessant und wertvoll sind die von Gerhard Müller bearbeiteten vier Gutachten zu den Ausgleichsverhandlungen in Schweinfurt und Nürnberg von 1532, die dem Nürnberger Anstand vorausgingen. Hier handelte es sich zunächst um die konfessionspolitisch notwendige Gleichsetzung der Confessio Tetrapolitana mit der Augustana; sodann um die Einbeziehung von künftig zum Protestantismus übergehenden Reichsständen in den Religionsfrieden.

Jeder, der sich einmal der Mühe des Edierens unterzogen hat, weiß, daß es nahezu unmöglich ist, hier Perfektion zu erreichen. Falscher Perfektionismus kann für ein Editionsunternehmen zur lähmenden Stagnation führen. Aber gewissen Ansprüchen an die Textgestaltung, Quellenbeschreibung und Kommentierung muß Genüge getan werden. Dies scheint mir im vorliegenden Band nicht immer der Fall zu sein.

Münster/Westf.

Martin Brecht

Alexandre Ganoczy: Amt und Apostolizität. Zur Theologie des kirchlichen Amtes bei Calvin auf dem Hintergrund der gegenwärtigen ökumenischen Diskussion. (= Institut für europäische Geschichte Mainz, Vorträge Nr.59) Wiesbaden (Franz Steiner Verlag) 1975. 33 S., brosch., DM 5,50.

Ferdinand Hahn: Kirchliches Amt und ökumenische Verständigung. Zwei Vorträge. (= Institut für europäische Geschichte Mainz, Vorträge Nr. 61) Wiesbaden (Franz Steiner Verlag) 1975. 91 S., brosch., DM 14,80.

Die beiden hier genannten Bücher sind Vorträge, die im Institut für Europäische Geschichte, Abteilung Abendländische Religionsgeschichte in Mainz gehalten worden sind. Der Hintergrund der Referate ist das zu Beginn des Jahres 1973 veröffentlichte Memorandum der Arbeitsgemeinschaft ökumenischer Universitätsinstitute „Reform und Anerkennung kirchlicher Ämter“. Dieses Memorandum, das ein Versuch war, katholische und evangelische Christen einander näher in dem Amtsverständnis zu führen, löste eine heftige Diskussion aus. Der Leiter des Mainzer Instituts, Professor Dr. Joseph Lortz, wünschte die Debatte in ruhigere Bahnen zu

leiten. Die Vortragsreihe sollte einige Probleme, die das Memorandum aktualisierte, kritisch beleuchten.

Es sind drei Problemkreise, die Alexandre Ganoczy mit Ausgangspunkt von Calvins Theologie beurteilt: die Frage der Notwendigkeit des Amtes, seiner Apostolizität und der Ordination. Calvin hielt das Amt notwendig für die Erhaltung und Identität der Kirche. – Bezüglich dieses Punktes kann man ohne weiteres dem Verf. Recht geben, wenn auch deutlich ist, daß er mehr an das Amt der Pastoren denkt als an das vielfältige Amt, das Calvin befürwortete. – Es ist gleichfalls unbestritten, daß Calvin das Amt als apostolischen Ursprungs ansah, weil er von der Bibel, in erster Hand von Eph. 4 aus argumentierte. Die Pastoren, die das Evangelium verkündigen und die Sakramente verwalten, sind die Träger des Amtes der Apostel (Inst. religionis christianae IV, 3, 6). Interessant ist die Behauptung, daß Calvin der Ordination sakramentale Bedeutung beigelegt haben müsse, wenn er seinen Prinzipien konsequent gefolgt hätte. Ganoczys Vortrag ist Beispiel einer möglichen Interpretation geschichtlichen Materials. Sie wird indessen nur durch Schwerpunktsverschiebungen und die Betonung von Aspekten erreicht, die ursprünglich nicht auf derselben Weise in dem Vordergrund standen.

Ferdinand Hahn ist Exeget. Er beleuchtet das Memorandum von neutestamentlichen Gesichtspunkten im ersten Kapitel des Buches („Biblische Grundlagen eines kirchlichen Amtsverständnisses“) und faßt schließlich die gesamte Diskussion zusammen („Eine ökumenische Zwischenbilanz“). Die Darstellung ist gut abgewogen und von Nutzen für alle im ökumenischen Meinungs-austausch Engagierten. Hahn warnt vor einem allzu schnellen Vorwärtsdrängen. Es ist eine Täuschung zu glauben, daß man binnen einiger Jahre an einer vierhundertjährigen Geschichte vorübergehen kann in der Hoffnung alle Probleme gelöst zu haben, „man kann aber sehr wohl neue Erkenntnisse gewinnen und fruchtbar machen, die eine 400jährige Geschichte im neuen Licht erscheinen lassen“. Die Hauptkritik dem Memorandum gegenüber ist, daß seine Urheber sich die Sache allzu leicht gemacht hätten. Ohne hinreichende theoretische Klarheit ist es nicht möglich, konkrete Vorschläge vorzulegen. – Auch Hahn ist geneigt, der Ordination sakramentale Bedeutung zuzumessen ohne exegetisch anzugeben, worin sie bestehen sollte. Bedeutungsvoll sind seine Beiträge zur Interpretation des Begriffes ‚Apostolizität‘ und der Primatstelle Mt. 16, 18 f., ebenso sein Versuch, alte Gegensätze wie ‚Geist und Recht‘, ‚Funktion und Institution‘, ‚Charisma und Amt‘ aufzulösen. Hahns beide Vorträge überzeugen den Leser, daß nur die gemeinsame geduldige Arbeit an den neutestamentlichen Texten und dem geschichtlichen Erbe der getrennten Konfessionen zu Ergebnissen führen kann. Diese Mühe birgt aber Hoffnung für die ökumenische Zukunft in sich.

Uppsala

Holsten Fagerberg

Neuzeit

Monumenta Ucrainae Historica. [Bd. 1–11] Collegit Andreas Šepyc'kyj. [Bd. 13] Collegit Alexander Baran. [ab Bd. 7] Edidit Josephus Slipyj. (= Editiones Universitatis Catholicae Ucrainorum.) Rom (Universitas Catholica Ucrainorum) 1964–1974. Bd. 1. 350 S.; 2. 358 S.; 3. 398 S.; 4. 380 S.; 5. 433 S.; 6. 389 S.; 7. 387 S.; 8. 284 S.; 9/10. 942 S.; 11. 647 S.; 13. 281 S.

Roman Šepyc'kyj (1865–1944), der spätere Metropolit Andrij (1900–1944) von Halič (mit Sitz in Lemberg), hat durch sein langjähriges Wirken eine umfangreiche Quellensammlung zusammengetragen, die erfreulicherweise nun durch die „Universitas Catholica Ucrainorum S. Clementis Papae“ (Rom) in Druck gegeben und der wissenschaftlich interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden ist. (Über Leben und Wirken dieses Mannes, worüber man im vorliegenden Werk keine näheren Angaben findet, vgl. Irinej I. Nazarko, Kyivs'ki i galic'ki Mitropo-